

# **Satzung**

## **„Stiftung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo“**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lemgo.
3. Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen unentgeltlich treuhänderisch zu verwalten. Namensstiftungen können innerhalb der Stiftung errichtet werden; Einzelheiten beschließt der Stiftungsvorstand.

### **§ 2 Stiftungszwecke**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo zur Verwirklichung ihrer Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Mittel sollen insbesondere genutzt werden für

- Gemeindliche Zwecke
- Kultur und Kirchenmusik
- Diakonische Aufgaben
- Jugend-, Familien- und Altenhilfe
- Unterhalt der St. Nicolai-Kirche

Die Beschaffung von Mitteln für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen. Dies geschieht insbesondere durch Konzerte, Behindertenarbeit, Förderung der Jugend, Alten- und Familienarbeit.

Ferner kann eine selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe Anderer angewiesen sind im Rahmen der vorgenannten Zwecke erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Mittel Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs für die Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Rechtsanspruch auf Leistungen**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 7 Organ der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo beruft den Vorstand im Zusammenhang mit der Ämterbesetzung nach der turnusmäßigen Kirchenvorstandswahl. Als Altersgrenze gilt die Vollendung des 75. Lebensjahres.
2. Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) zwei der Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo,
  - b) zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo,
  - c) zwei weitere zu berufende Mitglieder, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland - in der jeweils geltenden Fassung - sind. Ihnen

muss das Wahlrecht zustehen. Ordinierte Amtsträger sind berufungsfähig.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand, der sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zusammensetzt.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten der Kirchengemeinde bzw. mit Neuberufung des Vorstands. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

#### **§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands, Stiftungsorganisation**

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Grundsatzentscheidungen, wie zum Beispiel die Festlegung von Grundsätzen zur Vermögensanlage und die Entscheidung über die Verwendung der Erträge,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Erstellung eines Haushalts und Wirtschaftsplanes, falls erforderlich,
  - d) Bestellung eines Prüfers für die Jahresrechnung,
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
  - f) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - g) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - h) Entscheidungen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu führen, die Jahresrechnung zu legen und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils gemeinschaftlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister je zu zweit gemeinsam.
  3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
  4. Der für die Arbeit der Stiftung notwendige Geschäftsbedarf und die entstehenden Kosten für die laufende Verwaltung der Stiftung werden so lange durch die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo gedeckt, bis die Stiftung in der Lage ist, die Kosten selbst zu tragen, ohne die Leistungsfähigkeit zu verlieren. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Größe der Stiftung den Einsatz eines hauptberuflich tätigen Geschäftsführers erforderlich macht.

#### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.
4. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
5. Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist am Ende von Vorstandssitzungen zu verlesen und zu genehmigen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.

#### **§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu sein und muss auf dem zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo verfolgt werden. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der

Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Zur Auflösung der Stiftung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

### **§ 15 Auflösung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo**

Sollte die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo aufgelöst oder mit einer anderen Gemeinde zusammengelegt werden, dürfen die Mittel der Stiftung nur für die in § 2 genannten Zwecke auf dem zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Gemeindegebiet der jetzigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo verwendet werden.

### **§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde nach diesen Bestimmungen ist das Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen.

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Lippischen Landeskirche. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Superintendent Andreas Lange  
Vorsitzender des Kirchenvorstands